

Regierungsratsbeschluss

vom 28. Oktober 2014

Nr. 2014/1843

Genehmigung der Erstreckung des Dienstpflichtalters der Feuerwehr Beinwil

1. Ausgangslage

An der Gemeindeversammlung der Gemeinde Beinwil vom 30. Juni 2014 wurde eine Totalrevisi-
on des Feuerwehrreglements und in diesem Zusammenhang die Erstreckung der Feuerwehr-
dienstpflicht beschlossen. Die Dienstpflicht beginnt weiterhin in dem Jahr, in welchem das
21. Altersjahr vollendet wird, und hört neu mit dem Jahr auf, in welchem das 45. Altersjahr voll-
endet wird. Bisher endete die Dienstpflicht mit der gemäss kantonalem Recht vorgesehenen
Vollendung des 42. Altersjahres.

Die Neufassung des Feuerwehrreglements wird mit der Verfügung des Volkswirtschaftsdepar-
tements genehmigt, unter dem Vorbehalt der Pflichtalterserstreckung durch den Regierungsrat.

2. Erwägungen

Gemäss § 77 Absatz 1 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 24. September 1972 (GVG; BGS
618.111) dauert die Feuerwehrdienstpflicht vom 21. bis zum 42. Altersjahr (ganzes Kalender-
jahr). Wo die Verhältnisse es erfordern, kann der Regierungsrat auf Antrag der Gemeinde die
Dienstpflicht auf jüngere oder ältere Personen erstrecken. Die Dauer der Dienstpflicht bis zur
Vollendung des 45. Altersjahres garantiert ausbildungsmässig eine grössere Effizienz. Die Feu-
erwehr profitiert länger von den gut ausgebildeten und erfahrenen Kaderleuten und den übrige-
n Feuerwehrangehörigen. Im Weiteren kann mit der Erhöhung des Dienstpflichtalters der nö-
tige Bestand gesichert werden. Es ist aus den dargelegten Gründen gerechtfertigt, dem Gesuch
der Gemeindeversammlung Beinwil vollumfänglich zu entsprechen und die Feuerwehrdienst-
pflicht auf ältere (bis zum 45. Altersjahr) Personen zu erstrecken.

3. Beschluss

Gestützt auf § 77 Abs. 2 GVG sowie § 17 Abs. 1 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979
(GT; 615.11):

Die von der Gemeindeversammlung Beinwil beantragte Erstreckung des Feuerwehrdienstpflichtalters wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung für die Gemeinde Beinwil, 4229 Beinwil

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.-- (A 80991 / **BK 033** / 4309000)

Fr. 200.--

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement, Debitorenbuchhaltung (2)

Solothurnische Gebäudeversicherung (3)

Kantonale Finanzkontrolle

Solothurner-Kantonal-Feuerwehrverband, Bruno Bider, Alpenstrasse 83, 2540 Grenchen

Bezirksfeuerwehrverband Dorneck-Thierstein, Frank Ehram, Orismühle 241, 4412 Nuglar

Gemeindepräsidium der Gemeinde Beinwil, 4229 Beinwil **(Einschreiben, mit Rechnung)**